

# Jagdpachtvertrag

über das

Bezeichnung:	
Jagdbogen:	Nr. bzw. Bezeichnung

Zwischen

vertreten durch	<b>- Verpächter</b>

und

1. dem	in	,
2. dem	in	,
3. dem	in	,
vertreten durch		<b>- Pächter</b>

wird im Wege

der öffentlichen Versteigerung

der öffentlichen Ausbietung

der freihändigen Verpachtung

- folgender Pachtvertrag geschlossen:

## § 1 Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum

Gemeinschaftsjagdrevier	Eigenjagdrevier	Jagdbogen-
-------------------------	-----------------	------------

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.

(3) Hört das verpachtete Jagdrevier infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiges Jagdrevier zu sein, so erlischt dieser Vertrag mit der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens der Grundfläche.

## § 2 Revierbeschreibung

(1) Das verpachtete Jagdrevier wird wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):

--

(2) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Gesamtfläche von etwa \_\_\_\_\_ ha verpachtet. Die angenommene Fläche ist zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 10 v.H. von der tatsächlich verpachteten Fläche beträgt. Hinsichtlich der Erhöhung oder Ermäßigung des Pachtpreises gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

**§ 3  
Abrundung**

- (1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab
- |   |
|---|
| scheiden folgende Flächen aus dem Jagdrevier aus: |
| treten folgende Flächen zum Jagdrevier hinzu:     |
- (2) Der Pachtpreis erhöht ermäßigt - sich entsprechend der Größe und dem bisherigen Pachtpreisanteil der den hinzugetretenen oder ausgeschiedenen Flächen. Das dem Pächter in § 9 Abs. 3 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

**§ 4  
Pachtzeit**

Die Pachtzeit beginnt mit dem	und wird auf	Jahre *) -	Monate und Tage - festgesetzt.
Das Pachtjahr beginnt am	und endet am	eines jeden Kalenderjahres.	

**§ 5  
Pachtpreis**

Der Pachtpreis wird auf		Euro
(i. W.		Euro)
jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei		
an		
IBAN	BIC	
bei		
zu zahlen. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.		

**§ 6  
Weiteres Jagdausübungsrecht**

- (1)
- |   |
|---|
| <p>_____</p> <p>folgende Flächen(anteile) zur Jagdausübung gepachtet</p> <p>_____</p> <p>keine weiteren Flächen zur Jagdausübung gepachtet -</p> <p>für keine weiteren Flächen eine entgeltliche Jagderlaubnis -</p> <p>für folgende weiteren Flächen eine entgeltliche Jagderlaubnis</p> <p>_____</p> <p>zu haben.</p> |
|---|

- (2) \_\_\_\_\_ ferner, diesen Pachtvertrag nicht für einen Dritten abzuschließen und den Pachtzins selbst aufzubringen.

Die Leistungen des entgeltlichen Jagderlaubnisscheininhabers werden hiervon nicht berührt.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Versicherungen berechtigt den Verpächter zur sofortigen Kündigung dieses Pachtvertrages, soweit der Pachtvertrag nicht überhaupt richtig ist.

\*) Grundsätzlich 9 bzw. 12 Jahre (Hochwildrevier)

**§ 7**  
**Jagderlaubnisscheine, Weiter- und Unterverpachtung**

- (1) höchstens

Anzahl: \_\_\_\_\_

erteilen. Die einem Jagdaufseher im Rahmen eines Anstellungsvertrages erteilte Jagderlaubnis wird hierbei nicht mitgerechnet.

- (2) Die Weiter- oder Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist  
nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich keiner etwaigen Beanstandungen durch die Jagdbehörde zulässig.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen, es sei denn, dass mehrere Pächter sich gegenseitig zu alleiniger Erteilung bevollmächtigen.

**§ 8**  
**Wildschaden**

- (1) Der Ersatz von Wildschäden wird wie folgt geregelt:  
der Pächter ist zum Wildschadenersatz nicht verpflichtet;  
der Pächter übernimmt den Ersatz des Wildschadens ganz;  
der Pächter übernimmt den Ersatz des Wildschadens jährlich bis zu \_\_\_\_\_ Euro oder \_\_\_\_\_ v.H.

- (2) Hauptholzarten im Jagdrevier sind:

**§ 9**  
**Kündigung des Pachtvertrages**

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- a) der Pächter wegen eines Jagdvergehens rechtskräftig verurteilt ist;
  - b) der Pächter wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt;
  - c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses trotz vorheriger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät;
  - d) der Pächter trotz schriftlicher Aufforderung durch die untere Jagdbehörde den im Abschlußplan festgesetzten oder bestätigten Abschluß von weiblichem Schalenwild zum \_\_\_\_\_ Mal während der Pachtzeit nicht zumindest zu \_\_\_\_\_ v.H. erfüllt;
  - e) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftigen festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdrevier gehörigen Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kündigung fristlos erfolgen. Sie kann vom Verpächter nur innerhalb von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis vom Kündigungsgrund ausgesprochen werden.
- (3) \_\_\_\_\_ können diesen Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres gemäß § 595 BGB kündigen, wenn
- a) das Jagdrevier um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist,
  - b) infolge erheblicher Strukturänderung eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr gewährleistet ist,
  - c) sich der Charakter des Reviers wesentlich ändert,
  - d) die gesundheitliche oder körperliche Verfassung des Pächters eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr zulässt.

**§ 10**  
**Tod des Pächters**

Stirbt ein Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so

endet der Pachtvertrag mit Ende des laufenden Jagdjahres -

kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des laufenden oder nächstfolgenden Jahres kündigen.

**§ 11  
Mitpächter**

Sind mehrere Pächter am Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, mit den übrigen bestehen, soweit nicht § 13 a Satz 1, 2. Halbsatz BJagdG entgegensteht.

**§ 12  
Pflichten des Pächters**

- (1) \_\_\_\_\_ verpflichtet, die erforderlichen Äsungsflächen anzulegen, Fütterungen durchzuführen und alle hierzu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu unterhalten.
- (2) Soweit dem Pächter von der Wildland GmbH, München, Flächen unter zumutbaren Bedingungen zur Reviergestaltung (Äsungs-, Deckungs- und Schutzflächen) pachtweise zu einem angemessenen Preis angeboten werden, ist dieser verpflichtet, das Angebot anzunehmen und diese Fläche gemäß den Anregungen der Wildland GmbH herzustellen bzw. zu unterhalten.
- (3) Weitere Pflichten des Pächters:

**§ 13**

Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Pächter**

\_\_\_\_\_  
**Jagdgenossenschaft**

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.

Beanstungen werden      nicht      laut Anlage - erhoben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Behörde

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**